

Salzwedel, den 11.12.2015

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Hanum

1. Beschluss

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Hanum** im Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit für Teile der Gemarkung Hanum (Flur 1, 2, 3, 4, 5 teilweise) und Teile der Gemarkung Gladdenstedt (Fluren 1 und 2 jeweils teilweise) angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 962 ha und ist auf der Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie die Gebietskarte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hanum.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen: „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hanum“

Gründe:

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurden Anträge von Grundeigentümern auf Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG in der Gemarkung Hanum gestellt.

Die Antragsteller machen geltend, dass in Folge des Ausscheidens privater Eigentumsflächen aus der ehemaligen LPG die Nutzungs- und Besitzverhältnisse mit den Eigentumsverhältnissen nicht in Übereinstimmung sind. Bis heute sind keine Verhältnisse erreicht, die den Anforderungen des Sachenrechts genügen. Mit dem Bodenordnungsverfahren sollen die die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen einer Lösung zugeführt und BGB-konforme Verhältnisse geschaffen werden. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten die ungeordneten rechtlichen Verhältnisse erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Die Antragsteller sind zwar keine landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, gleichwohl liegt eine

Antragsberechtigung nach § 53 Abs.2 LwAnpG vor.

Wegen der Vielzahl der antragsbetroffenen und regulierungsbedürftigen Flurstücke erschien bei der Wahl der geeigneten Verfahrensart das Verfahren des Freiwilligen Landtausches untauglich und nicht erfolgversprechend, so dass entsprechend § 53 Abs. 3 die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens als zielführend erachtet wurde.

Im gesamten Verfahrensgebiet wurden während der Bewirtschaftung durch die LPG, auf der Grundlage des LPG-Gesetzes und des damit umfassenden Nutzungsrechtes, Veränderungen am Wegenetz vorgenommen. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit der Eigentumsregulierung weiterhin gegeben. Mit Nutzungstauschen werden keine andauernden Verhältnisse in der Bewirtschaftung geschaffen. Restliche Sicherheit ist insbesondere bei nicht mehr erschlossenen Flurstücken nicht gegeben. Diese ist für die wirtschaftenden Betriebe wie auch für Eigentümer von hoher Bedeutung, u.a. für Investitionen. Die Verfügbarkeit des Privateigentums in vollem Umfang an Grund und Boden kann nur über die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs.1 Nr.1 durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst sowie zersplitterter Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Angesichts mehrfach aufgetretener starker Wassererosionserscheinungen im Gebiet, mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, die Vorflut sowie für die Feld- und Hofflächen, sollen im Rahmen des Verfahrens Maßnahmen umgesetzt werden, deren Ziel die Vermeidung der durch Starkregenereignisse hervorgerufenen Wassererosionsschäden - insbesondere in der Ortslage von Hanum - ist.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 17.11.2015 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

2. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des

Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zu diesem Beschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

4. Hinweis

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

Tuschick

(Dienstsiegel)